

Anfrage**über die CO-Messung von kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (FWL)**

eröffnet am 27. Januar 2015

Per 1. Januar 2015 setzt der Kanton die im 2008 beschlossene Massnahme K 5 des kantonalen Luftreinemassnahmenplans um. Das heisst, dass neu für alle Holzfeuerungen ab 35 kW Kesselleistung (entspricht 40 kW Feuerungswärmeleistung FWL) nach Inbetriebnahme eine Abnahmemessung und alle zwei Jahre eine periodische Kontrollmessung durchgeführt werden muss. Bisher war das nur für Holzfeuerungen ab 70 kW FWL nötig.

Daraus ergeben sich für uns folgende Fragen:

1. Welche Auflagen oder Kontrollen galten für diese Anlagen bis anhin?
2. Wie viele Anlagen sind von den neuen Bestimmungen betroffen?
3. Was wird mit dieser Massnahme verbessert, um wie viel soll sich der Schadstoffausstoss reduzieren? Was wird grundsätzlich mit diesen Kontrollen bezweckt, und was kann nachweislich erreicht werden? Wie gross sind die Missbräuche und Fehler?
4. Welche Zusatzkosten entstehen damit für die Eigentümer?
5. Wurde in der Vorbereitung der Massnahmen dazu eine Vernehmlassung durchgeführt?
6. Welches ist der Grund für die lange Zeitdauer zwischen Entscheid der Massnahme und deren Umsetzung?
7. Welche Erfahrungen haben die Messungen und Kontrollen der Anlagen ab 70 kW FWL ergeben?

Schmid-Ambauen Rosy

Hartmann Armin

Stucki Walter

Meier-Schöpfer Hildegard

Schurtenberger Helen

Hunkeler Damian

Schmid Werner

Meier Patrick